



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus (MWVATT)**

Kulturelle Weiterbildung in den Jahren 2017-2022

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die für das Anerkennungsverfahren von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung zuständige Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) kann noch keine Statistik für das Jahr 2022 vorlegen, da für das Jahr 2022 noch kein Jahresabschluss vorliegt. Die Statistik, mit der auch die Daten für den Bildungsfreistellungsbericht ermittelt werden, lässt zudem keine Abfrage zur „regionalen Aufschlüsselung“ zu.

1. Wie viele Veranstaltungen im Bereich der kulturellen Weiterbildung wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 von der IB.SH genehmigt? Bitte regional aufschlüsseln.

Antwort:

Die Zahlen der anerkannten Veranstaltungen der Bildungsfreistellung im Themengebiet "Kultur und Kunst" für die Jahre 2017 – 2021 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	2017	2018	2019	2020	2021
Anerkannte Veranstaltungen Kunst & Kultur	44	37	42	59	48

2. Welche Themenbereiche deckten die Veranstaltungen der kulturellen Weiterbildung in diesen sechs Jahren ab? Bitte regional aufschlüsseln.

Antwort:

Eine statistische Auswertung der Zuordnung der Themenbereiche zu Veranstaltungen der kulturellen Weiterbildung ist durch die Förderdatenbank ProNord nicht möglich. Für den Bildungsfreistellungsbericht erfolgt aber eine Auswertung zu den einzelnen Themenbereichen der anerkannten Veranstaltungen gemäß dem festgelegten Themenkatalog. Dieser Themenkatalog enthält u.a. auch den zusammengefassten Themenbereich „Kultur, Kunst, Literatur, Musik“. Auf diese Veranstaltungen bezieht sich die Tabelle in Antwort 1. Kulturelle Weiterbildung wird aber auch teilweise von den Themen Geschichte, Gesellschaft, Politik, Landeskunde, Philosophie, Religion und Europa umfasst und daher nicht explizit unter der Rubrik Kultur erfasst.

3. Welche Themenbereiche der kulturellen Weiterbildung wurden in diesen sechs Jahren abgelehnt? Wenn möglich bitte mit Begründung angeben.

Antwort:

Die Statistik ermittelt nur die Gesamtanzahl der abgelehnten Anträge über alle Bereiche der Weiterbildung hinweg. Eine Auswertung der Ablehnungen auf die einzelnen Bereiche der Weiterbildung - der allgemeinen Weiterbildung, der politischen Weiterbildung, der kulturellen Weiterbildung, der beruflichen Weiterbildung sowie der Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement - ist nicht möglich.

In der Regel werden Anträge aus formellen Gründen abgelehnt. Bei einer Ablehnung aus inhaltlichen Gründen muss die Kommission Weiterbildung bei einer Entscheidung beteiligt werden. Wenn einem Antrag aus inhaltlichen Gründen im Sinne des § 3 Absatz 9 Bildungsfreistellungsverordnung (BilFVO) nicht stattgegeben werden kann, wirkt die Kommission Weiterbildung durch einen Ausschuss nach § 17 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (WBG) beratend mit.

4. Welche Definition wird bei der kulturellen Weiterbildung von der IB.SH zur Genehmigung von Veranstaltungen zugrunde gelegt?

Antwort:

Das WBG hat in § 3 die Aufgaben und Ziele der Weiterbildung festgelegt. In Absatz 5 erfolgt dies für die kulturelle Weiterbildung: „Die kulturelle Bildung soll der Verankerung kultureller Ausdrucksformen wie der bildenden Künste, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und der Architektur dienen. Darüber hinaus sollen die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden.“

Die Angabe, dass es sich bei der beantragten Veranstaltung um eine kulturelle Weiterbildung handelt, erfolgt bereits durch den Veranstalter im Antrag. Grundlage für die Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltung ist der vom Veranstalter eingereichte Arbeits- und Zeitplan. Eine Anerkennung von Veranstaltungen erfolgt gemäß § 17 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) in Verbindung mit der Bildungsfreistellungsverordnung (BilFVO).